

**Antragsunterlagen für eine Befreiung nach § 14 und § 15 Hessisches Wassergesetz –
HWG - sowie § 31 a und 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit §§ 30, 34
und 35 des Baugesetzbuches zur Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
im Überschwemmungsgebiet**

Vorprüfung:

Im **Odenwaldkreis** sind Überschwemmungsgebiete für den Mergbach / die Gersprenz im StAnz. 7/2002 S. 778 sowie für die Mümling im StAnz. 52/53 2001 S. 4780 veröffentlicht. Die Überschwemmungsgebietskarten können bei den gewässeranliegenden Kommunen bzw. beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Wasserbehörde, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach, Dienstgebäude: Nees-von-Esenbeck-Straße 9-11 eingesehen werden. Sollte das Bauvorhaben in einem festgestellten Überschwemmungsgebiet liegen, ist eine Befreiung nach § 15 HWG von den Verboten des § 14 HWG erforderlich.

Antragstellung

Die für eine Befreiung nach § 15 HWG erforderlichen Unterlagen sind von einer fachkundigen Person zu erstellen. Die Antragsunterlagen sind nebst formlosem Antragsschreiben (einfach) in **zweifacher Ausfertigung** beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Wasserbehörde, einzureichen.

Der wasserrechtliche Antrag sieht wie folgt aus:

1. Beschreibung

- 1.1 Name des Antragstellers
- 1.2 Bezeichnung der Grundstücke mit Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer, ggf. mit Auftrags- und Abtragsfläche
- 1.3 Hochwasserhöhe in NN + ... m. Die Angaben sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV 41.2 Oberflächengewässer, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64278 Darmstadt, Telefonzentrale: 0 61 51 – 12 – 0, zu erfragen.
- 1.4 Beschreibung des Bauvorhabens

2. Übersichtsplan

mit Eintragung der Baumaßnahme

3. Lageplan (katasteramtlich)

mit Einzeichnung der Baumaßnahme. Falls erforderlich sind die Abtrags- und Auffüllfläche in der Karte aufzuführen. Die Flächen sind in unterschiedlichen Farben hervorzuheben.

4. Schnittzeichnungen der Baumaßnahme, mögliche Auftrags- und Abtragsflächen

- 4.1 Baumaßnahme mit Höhenangabe
- 4.2 derzeitige Geländehöhe
- 4.3 geplante Geländehöhe (Auffüllung, Abtrag) und
- 4.4 maßgebliche Wasserspiegellage

Die Höhenangaben sind auf NN +m zu beziehen.

5. Berechnung des Retentionsraumvolumens (falls erforderlich)

5.1 Verlorengangener Rückhalteraum durch die Baumaßnahme und durch die Auffüllung

Verlorengangener Rückhalteraum (V 1) = Höhendifferenz zwischen derzeitiger Geländeoberfläche (GOK) und der Hochwasserlinie (HW) bezogen auf die Fläche.
Der über der HW-Linie liegende Bereich ist für die Berechnung nicht relevant.
Die maßgebliche Wasserspiegellage liegt bei NN +m.

5.2 Schaffung von gleichwertigem Rückhalteraum durch Abtrag

Hier werden folgende Fälle unterschieden:

Fall 1 - Die Abgrabungsfläche liegt über der HW-Linie

Neugeschaffener Rückhalteraum (V 2) = Höhendifferenz zwischen HW-Linie und neugeschaffener Geländeoberfläche bezogen auf die Fläche.
Der über der HW-Linie liegende Bereich kann in der Berechnung nicht berücksichtigt werden.
Die maßgebliche Wasserspiegellage liegt bei NN +m.

Fall 2 - Die Abgrabungsfläche liegt unter der HW-Linie

Neugeschaffener Rückhalteraum (V 2) = Höhendifferenz zwischen derzeitiger Geländeoberfläche und neugeschaffener Geländeoberfläche bezogen auf die Fläche.
Die maßgebliche Wasserspiegelhöhe liegt bei NN +m.

Der neu geschaffene Rückhalteraum V 2 muss größer oder mindestens gleich groß sein wie der verlorengangene Rückhalteraum V 1. (**V 2 ≥ V 1**)

Hinweis

Gemäss § 31 a Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und Schadensminderung zu treffen (zum Beispiel Staubretter, Vorhalten von Sandsäcken), insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

Auf die Sicherung der Lageranlagen von wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel: Heizöltanks) im Überschwemmungsgebiet wird insbesondere hingewiesen (§ 10 Abs. 4 VAwS).

Ansprechpersonen sind: Herr Knipfer, Tel.: 06062 – 70 321
 Herr Bein, Tel.: 06062 – 70 416

Stand: Juni 2005